

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/4218 —

Betr.: Einsatz und Vergütung der Schulassistenten

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Schmidt (SPD) vom 17. 4. 1985

Seit Beginn der 70er Jahre gibt es in Niedersachsen Schulassistenten, die ursprünglich dafür vorgesehen waren, das Lehrpersonal bei der Erledigung von Verwaltungs- und technischen Aufgaben des Schulbetriebs zu entlasten. Seinerzeit waren die Kommunen Einstellungsbehörden, 1976 wurden die Schulassistenten vom Land übernommen.

Seit Beginn der Beschäftigung der Schulassistenten gab es Unsicherheit bezüglich ihrer Einstufung. In der Anfangsphase wurden Eingruppierungen aufgrund „vielseitiger, verantwortungsvoller Tätigkeit“ vorgenommen. Dabei wurden Bewerber mit mittlerer Reife, qualifiziertem Berufsabschluß und Berufserfahrung bevorzugt. Nach Übernahme in den Landesdienst wurden Neueinstellungen nur noch nach Vergütungsgruppe VII BAT festgelegt. Im Landeshaushalt sind 656 Stellen nach Verg.-Gr. VI b und 104 Stellen nach Verg.-Gr. VII BAT vorhanden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist sie bereit, anzuerkennen, daß die Tätigkeit der Schulassistenten schon in der Anfangszeit ihrer Beschäftigung als „vielseitig und verantwortungsvoll“ bezeichnet werden mußte, weil sowohl Verwaltungs- als auch technische Aufgaben von nicht geringer Bedeutung zu bewältigen waren? Wäre nicht dies bereits die Grundlage für eine Eingruppierung allgemein in die Vergütungsgruppe VI b BAT mit Chancen für eine Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe V c BAT (mindestens über den Bewährungsaufstieg)?
2. Ist die Entwicklung der Technik und ihr Einsatz im Schuldienst (z. B. der neuen Medien, der Computertechnik) nicht ein weiterer Grund für eine verbesserte Einstufung der Schulassistenten?
3. Wie hoch veranschlagt die Landesregierung die Vielseitigkeit und die dienstliche Verantwortung der Schulassistenten auch im Vergleich zu anderen Berufsgruppen (z. B. Schulamtssekretärinnen, die in Vergütungsgruppe V c BAT eingestuft sind)?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01 — 01 420/5 — 10/4218 —

Hannover, den 18. 6. 1985

Zu 1:

Die Landesregierung beurteilt die laut Aufgabenkatalog (vgl. RdErl. d. MK v. 28. 11. 1977, Nds. MBl. S. 1533) von den Schulassistenten auszuübenden Tätigkeiten als viel-

seitig und verantwortungsvoll. Deshalb werden Schulassistenten in VergGr. VI b bzw. VII BAT eingruppiert. Eine höherwertigere grundständige Eingruppierung in VergGr. Vc BAT ist nach der Vergütungsordnung zum BAT tarifrechtlich nicht gerechtfertigt.

Schulassistenten sind von einer Höhergruppierung im Wege des Zeitaufstiegs, Bewährungsaufstiegs nach Tätigkeitsmerkmal oder Bewährungsaufstieg nach § 23 a BAT grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Sie setzt aber voraus, daß der Schulassistent ein in der Anlage 1a zum BAT aufgeführtes, den Aufstieg gewährendes Tätigkeitsmerkmal (Fallgruppe) einer Vergütungsgruppe materiellrechtlich erfüllt und darüber hinaus zeitlich — gemessen an der Gesamttätigkeit — mindestens zur Hälfte die geforderte Tätigkeit tatsächlich ausübt.

Bis auf wenige Einzelfälle haben dem Kultusministerium im Laufe der Zeit die Arbeitsplatzbeschreibungen der Schulassistenten zur tarifrechtlichen Auswertung vorgelegen. Dabei konnten in keinem Fall die Voraussetzungen für einen Zeit- oder Bewährungsaufstieg als gegeben angesehen werden.

Zu 2 und 3:

Gemessen am übrigen Tarifgefüge besteht nach Auffassung der Landesregierung keine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Landesbediensteten. Dies gilt insbesondere für den Eingruppierungsvergleich mit den (Verwaltungs-) Angestellten in den Schulaufsichtsämtern.

Im Hinblick auf den zunehmenden Einsatz der Schulassistenten im technischen Bereich ist allein ein Vergleich mit technischen Berufsausbildungen sachgerecht. So werden im öffentlichen Dienst als Angestellte beschäftigte „Staatlich geprüfte Techniker“ (z.B. Elektrotechniker) und „Handwerksmeister“ bei berufsspezifischem Einsatz in der Regel in VergGr. VI b bzw. VII BAT eingruppiert. Eine gleichwertige Eingruppierung erfahren auch die Schulassistenten. Zur Zeit sind von ihnen 82 % in VergGr. VI b und 18 % in VergGr. VII BAT eingruppiert.

In Vertretung
Schae de